

Informationen des Standesamtes Ehingen (Donau)



Liebe Eltern,

Sie erwarten ein Kind und möchten dieses im Krankenhaus Ehingen (Donau) entbinden oder Sie haben Ihr Kind bereits dort entbunden.

Die Geburt wird beim Standesamt Ehingen (Donau) beurkundet. Hierzu benötigen wir Unterlagen und Angaben von Ihnen. **Bitte legen Sie die Unterlagen immer im Original vor, außer wir fordern ausdrücklich nur eine Kopie an.** In Einzelfällen kann es sein, dass wir weitere Unterlagen benötigen. Wir setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen des Standesamtes Ehingen (Donau) wenden.

Folgende Unterlagen geben Sie bitte im Krankenhaus ab:

- **Bei deutschen Staatsangehörigen:**
 - o Kopie des Personalausweises oder Reisepasses **beider Elternteile**
- **Bei ausländischen Staatsangehörigen:**
 - o Kopie des Reisepasses **beider Elternteile** (bei EU-Bürgern genügt auch die Identitätskarte)
 - o Kopie des Aufenthaltstitels – wenn vorhanden
- **Bei miteinander verheirateten Eltern:**
 - o beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister **o d e r** Eheurkunde und Geburtsurkunden beider Elternteile, sofern die Registrierungsdaten der Geburt nicht auf der Eheurkunde aufgeführt sind, evtl. Bescheinigung über die Namensführung in der Ehe
- **Bei nicht miteinander verheirateten Eltern:**
 - o Geburtsurkunden beider Elternteile
 - o soweit vorhanden - Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung
 - o soweit vorhanden – Urkunde über gemeinsames Sorgerecht
 - o soweit vorhanden – Namenserteilung
- **Wenn die Mutter geschieden ist:**
 - o Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Vorehe mit Vermerk über die Scheidung **o d e r** Ehe-/Heiratsurkunde der Vorehe und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und – falls vorhanden – Bescheinigung über die Namensführung
- **Wenn die Mutter verwitwet ist:**
 - o Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Vorehe mit Vermerk über den Tod **o d e r** Ehe-/Heiratsurkunde der Vorehe und Sterbeurkunde
- **Bei ausländischen Urkunden:**
 - o Urkunde immer im Original vorlegen (es kann evtl. eine Apostille oder Legalisation notwendig werden) **und** Übersetzung im Original **o d e r** mehrsprachige Urkunde
- **Bei Spätaussiedlern oder eingebürgerten Personen:**
 - o Einbürgerungsurkunde oder Vertriebenenausweis oder Bescheinigung nach § 15 BVFG
 - o Namenserkklärungen nach § 94 BVFG oder Namensklärung nach Art. 47 EGBGB

Das Krankenhaus leitet Ihre Unterlagen per Bote an das Standesamt weiter. Ihre Originaldokumente erhalten Sie, zusammen mit der Geburtsurkunde für Ihr Kind, wieder zurück. Die Kopien Ihrer Ausweisdokumente werden von uns vernichtet.

Wenn Sie Ihre Urkunden beim Standesamt Ehingen (Donau) abholen möchten, informieren wir Sie, sobald die Beurkundung abgeschlossen ist. Die Gebühr für die Urkunden bezahlen Sie direkt beim Standesamt. Zur Abholung bringen Sie bitte nochmals Ihren Ausweis mit. Haben Sie eine (lesbare) E-Mail-Adresse angegeben, benachrichtigen wir Sie per E-Mail.

Wenn Sie Ihre Urkunden im Krankenhaus Ehingen abholen möchten, bezahlen Sie die Gebühr für die Urkunden vorab im Krankenhaus.

Zur Namensführung Ihres Kindes beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Der Name (Geburtsname) Ihres Kindes richtet sich grundsätzlich nach seiner Staatsangehörigkeit. Wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist, führt das Kind seinen Namen nach deutschem Recht. Es kann auch ausländisches Recht gewählt werden. Ist ein Kind Ausländer oder hat mehrere Staatsangehörigkeiten, können Sie für die Namensführung auch wählen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört.

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige kann auch deutsches Recht gewählt werden, wenn einer der Eltern seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Namensführung nach deutschem Recht:

- Eltern sind **miteinander verheiratet** und **führen einen Ehenamen**
→ das Kind erhält den Ehenamen als Geburtsnamen
- Eltern sind **miteinander verheiratet** und **führen keinen Ehenamen**
→ die Eltern bestimmen den Namen der Mutter oder des Vaters als Geburtsnamen
(alle gemeinsamen Kinder erhalten den gleichen Geburtsnamen)
- Eltern sind **nicht miteinander verheiratet** und haben das **gemeinsame Sorgerecht**
→ die Eltern bestimmen den Namen der Mutter oder des Vaters als Geburtsnamen
(alle gemeinsamen Kinder erhalten den gleichen Geburtsnamen).
- Eltern sind **nicht miteinander verheiratet** und haben **kein gemeinsames Sorgerecht**
→ das Kind erhält den Namen der Mutter als Geburtsnamen – die Mutter kann dem Kind den Namen des Vaters erteilen, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat und die Mutter dieser Vaterschaftsanerkennung zugestimmt hat. Hierzu ist eine gesonderte Namensklärung notwendig, die beide Eltern persönlich beim Standesamt abgeben müssen. Bitte setzen Sie sich mit dem Standesamt in Verbindung. Diese Erklärung kann nicht mehr widerrufen werden!

Das **gemeinsame Sorgerecht** kann nur gemeinsam gegenüber dem Jugendamt erklärt werden. Liegt keine Erklärung vor, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Die **Vaterschaftsanerkennung** kann vom Standesamt, vom Jugendamt oder von einem Notar beurkundet werden.

Sorgerecht und Vaterschaftsanerkennung kann bereits vor der Geburt des Kindes beurkundet werden.

Vorname:

Den oder die Vornamen Ihres Kindes wählen die Eltern gemeinsam. Der Vorname muss so gewählt werden, dass er für das Kindeswohl förderlich ist. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht als Vorname gewählt werden. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen mit Bindestrich verbunden werden. Es kann ein oder mehrere Vornamen gewählt werden. In Zweifelsfällen gibt die Gesellschaft für deutsche Sprache (www.gfds.de) Auskunft.

Vornamen und deren Schreibweise können nach der Beurkundung der Geburt nicht mehr geändert werden!

Sollten Sie weitere Fragen haben, erreichen Sie das Standesamt Ehingen (Donau), Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau) telefonisch (07391/503-320 oder -321 oder -322 oder -323) oder per Email (standesamt@ehingen.de).

Unsere Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr.